



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -
an alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:
BMG
Aufsichtsbehörden der Länder
GKV-Spitzenverband

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1561
FAX +49 228 619 1866

referat211@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) FRAU HARDE

24. August 2020

AZ 211 – 4140 – 4292/2013
(bei Antwort bitte angeben)

Gesetzliche Krankenversicherung – Verwaltungsverfahren -

Ergänzung zu dem Rundschreiben Hinweise zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens bei gesetzlichen Krankenkassen vom 27. Juni 2018 (211-4140-4292/2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit stellen wir weiterhin fest, dass gesetzliche Krankenkassen bei der Widerspruchsbearbeitung nur unzureichend die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) und des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beachten. Wir nehmen dies zum Anlass, nochmals nachdrücklich auf die Versichertenrechte im Verwaltungsverfahren hinzuweisen. Unser Rundschreiben vom 27. Juni 2018 fügen wir diesem Schreiben erneut bei.

Auch im Austausch mit anderen Institutionen mussten wir feststellen, dass weiterhin Beschwerden eingehen, die das Widerspruchsverfahren bei Krankenkassen betreffen. Versicherte werden beispielsweise dazu aufgefordert mitzuteilen, ob sie den Widerspruch aufrechterhalten wollen, obwohl kein neuer Sachverhalt vorliegt. Versicherte werden darüber hinaus auch weiterhin im Glauben gelassen, die Ablehnung des Widerspruchs sei bereits beschlossen. Ferner werden Versicherte nicht über die Rechtsfolge einer Rücknahme des Widerspruchs informiert. Darüber hinaus nimmt die Dauer der Widerspruchsverfahren weiterhin zu.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung weist die Krankenkassen in jedem festgestellten Einzelfall auf Fehler in der Widerspruchsbearbeitung hin. Immer wieder treten dabei auch grundsätzliche verfahrensrechtliche Mängel in der Bearbeitung zu Tage.

Wir verweisen hierzu nochmals auf unser Rundschreiben zur Erforderlichkeit der Rechtsbehelfsbelehrung vom 8. März 2000 (II2 – 4140 – 1626/98), welches wir diesem Schreiben beifügen. Die dort getroffenen Aussagen sind weiterhin zu beachten und Inhalt unserer ständigen Aufsichtspraxis.

Wir werden die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsverfahren der unserer Aufsicht unterstehenden Krankenkassen vermehrt vor Ort prüfen, um nachhaltig auf die Beachtung der Versichertenrechte hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Domscheit

Anlagen: Rundschreiben vom 8. März 2000

Rundschreiben vom 27. Juni 2018